



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln

vom 15.01.2024

Betreiber: Firma Muhr und Bender KG am Standort: Kölner Straße 99, 57439 At-
tendorn

Die Firma Muhr und Bender KG betreibt am oben genannten Standort eine Anlage
zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln
(Nr. Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSch).

Datum der Überwachung: 15.11.2023
Vor-Ort-Aufwand: 24,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 14 Personenstd.
Gesamtaufwand: 38,5 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig über-
wacht.

Allgemeiner Umweltschutz, Luft (Emissionen), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Auflagen zum Genehmigungsbescheid, Betriebsorganisation (Umweltmanagement), industrielles Abwasser

Grundlage der Überwachung:

§ 52 BImSchG

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m.

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Ergebnis der Überwachung:

2 x geringfügige Mängel

AwSV

1. Unvollständige Anlagendokumentation.

2. Fehlende Sachverständigenprüfungen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.